

nenfalls die Verantwortlichkeit des Betriebes begründen. Für die Regelung im künftigen Zivilgesetzbuch bestehen Vorschläge, die im Grundsatz mit dieser Regelung übereinstimmen². Es ist vorgesehen, die juristische Person für Handlungen aller ihrer Werk tätigen ein stehen zu lassen, ohne einen Unterschied zwischen leitenden und sonstigen Werk tätigen zu machen³. Bei einer solchen Regelung würden unmittelbare Ansprüche des Geschädigten gegenüber dem schadenzufügenden Werk tätigen, selbst auch in Form einer eventuellen gesamtschuldnerischen Verantwortlichkeit des Betriebes und des Werk tätigen, ausscheiden. Der Betrieb hätte nur die Möglichkeit, den ihm durch die Schadensersatzleistung gegenüber dem geschädigten Dritten entstandenen Schaden im Rahmen der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit des Werk tätigen (§§ 112 ff. GBA) geltend zu machen⁴.

Zur Begründung wird davon ausgegangen, daß die einzelnen Betriebe vom Staat der Arbeiter und Bauern auf der Basis des sozialistischen Eigentums geschaffene oder geförderte Organisationsformen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten sind, in denen die einzelnen Werk tätigen ihren Beitrag zur Erfüllung der betrieblichen als Teil der gesamtgesellschaftlichen Aufgaben leisten. Die Handlungen des einzelnen Werk tätigen erscheinen tatsächlich als Handlungen des Betriebes, so daß eine rechtliche Regelung, will sie sich nicht in Widerspruch zu den gesellschaftlichen Zusammenhängen setzen, hier anknüpfen muß. Eine Regelung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit entsprechend dem angeführten Vorschlag würde daher dazu führen, daß einerseits der geschädigte Dritte es auch im Schadensfälle nur mit dem sozialistischen Betrieb zu tun hätte und sich nicht auf die eventuelle zweifelhafte Möglichkeit der Durchsetzung seiner Forderung gegenüber dem schadenerursachenden Werk tätigen selbst verlassen müßte. Andererseits wäre gewährleistet, daß ein Werk tätiger, unabhängig davon, ob er durch die Verletzung seiner arbeitsrechtlichen Pflichten dem Betrieb oder einem Dritten einen Schaden zufügt, stets nur im Rahmen der arbeitsrechtlichen disziplinarischen bzw. materiellen Verantwortlichkeit zur Verantwortung gezogen werden könnte. Alle Neuregelungen des Zivilrechts in anderen sozialistischen Staaten haben sich für eine entsprechende Regelung entschieden⁵.

Die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit der Betriebe hat in der Vergangenheit am häufigsten im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen eine Rolle gespielt. Auf der Grundlage des § 40 der inzwischen aufgehobenen VSV hat sich Schlegel dafür ausgesprochen, daß der Betrieb für jede Verletzung von Arbeitsschutzbestimmungen durch einen bei ihm beschäftigten Werk tätigen dann verantwortlich ist, wenn hierdurch ein anderer Werk tätiger geschädigt wurde⁶. An die Stelle des § 40 VSV ist jetzt der § 98 GBA getreten, der darauf abstellt, daß der „Betrieb die ihm im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Pflichten nicht erfüllt hat“. Es entstand daher das Problem, welche Handlungen als Nichterfüllung der betrieblichen Pflichten

aufgefaßt werden müssen; sollte nicht eine Verschlechterung gegenüber dem Rechtszustand vor dem GBA entstehen. Das in Arbeitsrecht 1961, Heft 12, S. 396 veröffentlichte Urteil des BAG Karl-Marx-Stadt vom 31. Juli 1961 hat hier eine grundsätzliche Entscheidung getroffen, deren Kernsatz wie folgt lautet:

„Der Betrieb hat für die im Rahmen seines Verantwortungsbereiches liegenden Handlungen der bei ihm beschäftigten Werk tätigen einzustehen und ist für den Schaden materiell verantwortlich, der durch die Verletzung ihrer Pflichten einem Dritten zugefügt wird. Die Pflicht des Betriebes, für die Handlungen seiner Werk tätigen einzustehen, erstreckt sich nicht auf einen bestimmten, begrenzten Personenkreis, sondern auf alle bei ihm beschäftigten Werk tätigen.“

Diese Formulierung bezieht sich in erster Linie auf die Fälle des § 98 GBA. Seine Auslegung gewährleistet dem geschädigten Werk tätigen absolute Gewißheit über die Durchsetzung seiner Ansprüche. Offen bleibt aber die Frage, ob unmittelbare Ansprüche gegenüber dem schädigenden Werk tätigen von seiten des Geschädigten ausgeschlossen sind⁷.

Abgesehen von Arbeitsunfällen, entsteht das Problem der materiellen arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit des Betriebes insbesondere noch in folgendem Zusammenhang:

- a) Aufbewahrung der von den Werk tätigen mitgebrachten Gegenstände;
- b) fehlerhafte Handlungen bei der Begründung und
- c) bei der Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen sowie
- d) Sachbeschädigungen, ohne daß ein Fall von a) gegeben ist, aber auch ohne Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall.

Folgt man den zu Beginn dieses Beitrags wiedergegebenen Auffassungen, so müßte man § 116 GBA als die Rechtsgrundlage für die Handhabung in Fällen dieser Art ansehen, wenn auch nur die Möglichkeiten zu a) und c) im § 116 Abs. 2 ausdrücklich beispielhaft erwähnt werden. Betrachtet man lediglich einmal die Fälle zu a), so ergäbe sich, daß dann der Erlaß des GBA eine Verschlechterung gegenüber dem vorherigen Rechtszustand mit sich gebracht hätte. Bis zum Erlaß des GBA folgte man allgemein der Ansicht von Kunz, der sich auf die §§ 31, 89, 278 BGB stützte⁸. Hiernach wäre eine Verantwortlichkeit sowohl für die Handlungen der leitenden als auch aller anderen Werk tätigen zu begründen gewesen. Entsprechendes hätte für die Fälle zu d) gegolten. § 116 GBA stellt es demgegenüber auf die schuldhaften Handlungen der Betriebsleiter und der anderen leitenden Mitarbeiter ab, wobei sich die nähere Bestimmung dieses Personenkreises aus § 8 GBA entnehmen läßt. Bei dieser Sach- und Rechtslage sehen manche Gerichte nur die Möglichkeit, durch eine extrem weite Auslegung der Pflichten der im § 116 angeführten Werk tätigen zu dem Ergebnis der Verantwortlichkeit des Betriebes zu gelangen⁹. Es gibt folglich

7 Das Problem der Verantwortlichkeit des Betriebes für Handlungen seiner Werk tätigen ergibt sich übrigens nicht nur dann, wenn unmittelbar die geschädigten Werk tätigen Ansprüche geltend machen, sondern auch im Rahmen der Erstattungsansprüche der Sozialversicherung (§ 63 SVO).

8 Kunz, „Die Verantwortung der Betriebe für mitgebrachtes persönliches Eigentum der Belegschaftsangehörigen“, Arbeitsrecht 1958, Heft 8, S. 234.

9 Typisch erscheint hier das Urteil des Stadtbezirksarbeitsgerichts Berlin-Mitte vom 22. Januar 1963 — I AG 350/62 —, dem im wesentlichen der folgende Sachverhalt zugrunde lag: Auf einer Baustelle brachten die Mitglieder der Brigaden A. und B. zunächst die persönlichen Sachen in einem gemeinsamen Raum unter. Der Brigade B. wurde dann jedoch ein gesonderter Raum zugewiesen, in den sie einzog, ohne jedoch die Sachen ihres zur damaligen Zeit gerade abwesenden Kollegen X. mitzunehmen. Als X. zurückkam, war ihm von dem Umzug nichts bekannt; auf alle Fälle benötigte er jedoch zur Arbeitsaufnahme seine noch in dem ehemals gemeinsam genutzten Raum verbliebene Arbeitskleidung. Als er den jetzt anders

2 Vgl. Drews, „Zur Neuregelung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit für rechtswidrige Schadensverursachung“, NJ 1969 S. 18; Bley, Schadensersatz im Zivilrecht, Berlin 1963, S. 80 ff.

3 Es ist an dieser Stelle nicht erforderlich, auf die Frage einzugehen, für Handlungen welcher Art der Betrieb einzustehen hätte; s. hierzu Bley, a. a. O., S. 87 ff.

4 Auf die Unterschiede, die sich infolge einer möglichen gesetzlichen oder vereinbarten Versicherung ergeben, soll hier nicht eingegangen werden, da es um die grundsätzliche Regelung geht.

5 Siehe z. B. Art. 88 Abs. 3 der Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken vom 8. Dezember 1961, Staat und Recht 1962, S. 357 und 529; § 348 ZGB der Ungarischen Volksrepublik.

6 Schlegel, „Arbeitsunfall und Schadensersatzpflicht“, Schriftenreihe Arbeitsrecht, Heft 7, Berlin 1959, S. 81 ff.